



Datum: 15.07.2023

Vorlage der Verwaltung für:	Abstimmergebnis		
	Ja	Nein	Enth.
Haupt- und Finanzausschuss			

☒ öffentliche Sitzung	☐ nichtöffentliche Sitzung
---	---

Dezernat: I	Amt: Ordnungsamt/Brandschutz	Sachbearb.: Herr Vogt
----------------	---------------------------------	--------------------------

Beteiligte Ämter:	Sichtvermerk:	gesehen:	I	II	III
Finanzabteilung					
Ordnungsamt/Brandschutz					

TOP: Neuaufstellung des Brandschutzbedarfsplanes der Stadt Schmallingenberg*Produktgruppe: 12.05 Brand- und Bevölkerungsschutz***1. Beschlussvorschlag:**

Der Haupt- und Finanzausschuss nimmt die Ausführungen zur Kenntnis

2. Sachverhalt und Begründung:

In Nordrhein-Westfalen wird der Brandschutz geregelt durch das Gesetz über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) vom 17.12.2015 in der zurzeit gültigen Fassung.

Nach § 3 Abs. 1 BHKG unterhalten die Gemeinden eine den örtlichen Verhältnissen entsprechend leistungsfähigen Feuerwehr als gemeindliche Einrichtung. Nach § 3 Abs. 3 BHKG haben die Gemeinden unter Beteiligung ihrer Feuerwehr Brandschutzbedarfspläne und Pläne für den Einsatz der öffentlichen Feuerwehr aufzustellen, umzusetzen und spätestens alle 5 Jahre fortzuschreiben. Im Brandschutzbedarfsplan soll die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr im Einzelnen dargestellt werden.

Der erste Brandschutzbedarfsplan der Stadt Schmallingenberg wurde im Jahr 2004 aufgestellt. Die 1. Fortschreibung erfolgte im Jahr 2007, die 2. Fortschreibung im Jahr 2011 und die 3. Fortschreibung im Jahr 2016.

An dieser Stelle wird darauf hingewiesen, dass nach § 10 BHKG mittlere kreisangehörige Städte, so auch die Stadt Schmallingenberg, verpflichtet sind, hauptamtliche Kräfte für den Betrieb einer ständig besetzten Feuerwache einzustellen. Die Bezirksregierung kann dazu Ausnahmen zulassen, wenn der Brandschutz und die Hilfeleistung in der Kommune gewährleistet sind.

Auf Grundlage der 3. Fortschreibung des Brandschutzbedarfsplanes wurde auf Antrag vom 08.07.2016 die Ausnahmegenehmigung auf Befreiung der Einrichtung einer ständig besetzten Feuerwache bis zum 30.09.2021 befristet verlängert.

Eine Befristung wurde wieder für fünf Jahre ausgesprochen, da entsprechend der gesetzlichen Gegebenheiten der Brandschutzbedarfsplan in regelmäßigen Abständen überprüft werden sollte, da sich innerhalb dieser Zeitspanne viele Faktoren (z.B. Risikopotential der Stadt, Einwohner, Struktur und Personalstärke der Freiwilligen Feuerwehr) derart verändern können, dass die ausreichende Leistungsfähigkeit unter Umständen sinkt oder nicht mehr gegeben ist. Die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr wird u.a. durch die Anzahl der Einsatzkräfte und die Verteilung und Art der Wachen entscheidend geprägt. Im Hinblick auf eine regelmäßige Prüfung der Leistungsfähigkeit der Feuerwehr wurde die Ausnahmegenehmigung mit folgenden Auflagen verbunden:

1. Jährlich ist der Bezirksregierung eine Auswertung der Einsätze in Bezug auf die allgemein anerkannten Schutzziele vorzulegen.
2. Ebenso ist jährlich eine Übersicht über das aktuelle Verhältnis der Einwohner und der Feuerwehrangehörigen vorzulegen.
3. Des Weiteren ist jährlich eine aktuelle zeichnerische Darstellung (z.B. Stadtplan) mit den bauplanungsrechtlichen Innenbereichen und den Standorten der Feuerwehreinheiten vorzulegen. In dieser Darstellung sind die Bereiche einzuzeichnen, die von den Standorten unter Einhaltung der allgemein anerkannten Schutzziele (Schutzziel 1: 9 Einsatzkräfte in 8 Minuten; Schutzziel 2: 16 Einsatzkräfte in 13 Minuten) erreicht werden können. Die Flächenverhältnisse sind auch tabellarisch mit den Einwohnerzahlen zu ergänzen.
4. Für die gesamte Feuerwehr mit all ihren Gliederungen ist ein Funktionsstellenplan zu erstellen und jährlich zu aktualisieren.
5. Ebenso ist der Bezirksregierung jährlich zu berichten, welche Maßnahmen, die von der Stadt Schmallingenberg im Brandschutzbedarfsplan festgelegt wurden, im vergangenen Jahr umgesetzt worden sind und welche im laufenden Jahr umgesetzt werden sollen. Dazu ist eine Liste aller Maßnahmen zu erstellen, die jährlich zu aktualisieren ist.
6. Die Berichte sollen der Bezirksregierung zum Jahresanfang, spätestens im Februar, unaufgefordert über den Landrat vorgelegt werden.
7. Ein fortgeschriebener Brandschutzbedarfsplan ist der Bezirksregierung spätestens ein halbes Jahr vor Ablauf der Ausnahmegenehmigung über den Landrat vorzulegen, damit rechtzeitig über eine Verlängerung entschieden werden kann.

Da die Anforderungen an einem Brandschutzbedarfsplan stetig gewachsen sind, hat sich die Stadt Schmallingenberg im Jahr 2021 entschlossen, die Neuaufstellung des Brandschutzbedarfsplanes von einem externen Dienstleister erarbeiten zu lassen. Im Rahmen einer vorgeschalteten Preisabfrage wurde der Auftrag zur Ausarbeitung eines Brandschutzbedarfsplanes am 05.03.2021 an die Kommunal Agentur NRW vergeben. Der Auftrag wurde verbunden, in diesem Zusammenhang auch eine umfassende Gefährdungsbeurteilung der Gerätehäuser zu erarbeiten.

Auch bedingt durch die Corona-Pandemie und der massiven Einbindung des Ordnungsamtes zur Bewältigung der Corona-Pandemie hat sich die Ausarbeitung der Neuaufstellung des Brandschutzbedarfsplanes länger als geplant hingezogen. Aus diesem Grunde wurde auf Antrag vom 24.02.2021 und 31.03.2022 an die Bezirksregierung Arnsberg die Ausnahmege-

nehmung bis 31.03.2023 verlängert mit der Auflage, einen prüffähigen Entwurf des Brandschutzbedarfsplanes bis spätestens 31.03.2023 vorzulegen.

Der erste Entwurf des Brandschutzbedarfsplanes wurde von der Kommunal Agentur NRW am 20.12.2022 vorgelegt. Dieser wurde vom Fachamt und der Leitung der Feuerwehr intensiv intern geprüft. Änderungs- und Ergänzungswünsche wurden der Kommunal Agentur NRW Anfang Februar mit der Bitte um Einarbeitung mitgeteilt. Ein zweiter überarbeiteter Entwurf wurde seitens der Kommunal Agentur NRW am 27.02.2023 zur internen Prüfung übersandt. Weitere Änderungs- und Ergänzungswünsche sind der Kommunal Agentur NRW am 01.03.2023 mitgeteilt worden. Der erste prüffähige Entwurf wurde seitens der Kommunal Agentur NRW am 02.03.2023 vorgelegt.

Es ist gängige Verfahrensweise, dass vor der politischen Beschlussfassung ein prüffähiger Entwurf des Brandschutzbedarfsplanes den Aufsichtsbehörden Hochsauerlandkreis und Bezirksregierung Arnsberg zur Vorprüfung vorgelegt wird. Mit E-Mail vom 03.03.2023 an den Hochsauerlandkreis und die Bezirksregierung Arnsberg wurde der erste prüffähige Entwurf des Brandschutzbedarfsplanes in digitaler Form zur Vorprüfung an die Aufsichtsbehörden mit folgenden Hinweisen gegeben:

- nach abgeschlossener Vorprüfung der Aufsichtsbehörden und erfolgter Abstimmung mit der Stadt wird der Brandschutzbedarfsplan in die politische Beschlussfassung geben
- Nach Beschlussfassung des Brandschutzbedarfsplanes durch die Stadtvertretung Schmallenberg wird offiziell die Verlängerung der Ausnahmegenehmigung mit Vorlage des beschlossenen Brandschutzbedarfsplanes beantragt

Mit Schreiben vom 02.05.2023 nimmt der Hochsauerlandkreis zum ersten Entwurf Stellung. Die in der Stellungnahme des Hochsauerlandkreises aufgeführten Punkte werden z.Zt. geprüft und der Entwurf des Brandschutzbedarfsplanes wird in Zusammenarbeit mit der Kommunal Agentur NRW entsprechend der vom Hochsauerlandkreis aufgeführten Anregungen, Forderungen und Ergänzungsvorschlägen überarbeitet. Der Hochsauerlandkreis bittet um erneute Vorlage zur Prüfung nach Einarbeitung der in der Stellungnahme aufgeführten Anregungen, Forderungen und Ergänzungsvorschlägen.

Eine Stellungnahme der Bezirksregierung Arnsberg zum ersten prüffähigen Entwurf des Brandschutzbedarfsplanes liegt zum Zeitpunkt 15.07.2023 noch nicht vor.

Ein abschließender Zeitplan, wann die Vorprüfung der Aufsichtsbehörden abgeschlossen ist und ein beschlussfähiger Entwurf vorliegt, kann seitens des Fachamtes zurzeit nicht gegeben werden.

Um die politischen Gremien über den Stand der Neuaufstellung des Brandschutzbedarfsplanes sowie über die wesentlichen Inhalte zu informieren, werden die Eckpunkte des ersten prüffähigen Entwurfes des Brandschutzbedarfsplanes im Rahmen einer Power-Point-Präsentation in der geplanten Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 17.08.2023 vorgestellt.